

Ausfertigung (Telekopie gemäß §§ 37 StPO, 169 Abs. 3 ZPO)

████████████████████



EINGEGANGEN
12. April 2019
ANWALTSKANZLEI BEX

Amtsgericht Aachen
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen ██████████,
geboren am ██████████ in ██████████,
serbischer Staatsangehöriger, geschieden
zuletzt wohnhaft:
zurzeit in dieser Sache in Untersuchungshaft in der JVA Aachen,

wegen räuberischer Diebstahl u. a.

hat das Amtsgericht – Schöffengericht - Aachen
aufgrund der Hauptverhandlungen vom 1. ██████████ und ██████████,
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht ██████████
als Vorsitzende

████████████████████,
████████████████████,
als Schöffen

Staatsanwältin ██████████
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]
Justizobersekretärin [REDACTED]
als Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle

am [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte [REDACTED] ist schuldig des Raubes in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung, des räuberischen Diebstahls in Tateinheit mit versuchter Körperverletzung sowie des Diebstahls in zwei Fällen und wird deshalb zu der Gesamtfreiheitsstrafe von

2 Jahren und 3 Monaten

verurteilt.

2. Die Einziehung des Wertes des Erlangten in Höhe von 500 Euro wird angeordnet.
3. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 242, 243 Abs. 1 Nr. 3, 249 Abs. 1, Abs. 2, 252, 73 c, 52, 53 StGB.

G r ü n d e :**I.**

Der am 0 [REDACTED] in [REDACTED] (Serbien) geborene Angeklagte hat noch in Serbien die Schule besucht und anschließend eine gastronomische Ausbildung absolviert. Er war verheiratet, ist jedoch seit dem Jahr 2010 geschieden. Seine Kinder im Alter von 12, 15, 17 und 20 Jahren leben in Serbien. Unterhalt muss er nach serbischem Recht nicht zahlen. Von 1992 bis 1993 war der Angeklagte im Wehrdienst und Kriegseinsatz, danach arbeitete er als Kellner in [REDACTED]. Seit etwa 2 Jahren ist der Angeklagte in Deutschland, da er seine derzeitige Lebensgefährtin kennen gelernt hatte, die hier lebt. Zunächst hielt er sich für 3 Monate in Deutschland auf, kehrte dann vorübergehend nach Serbien zurück, kam dann aber wieder mit dem Plan zurück, hier sesshaft zu werden. In Deutschland hat er bisher nicht gearbeitet. Er lebte bei seiner Freundin, Frau [REDACTED]. Das Paar finanziert sich über deren Rente in Höhe von etwa 1.000 €. Schulden hat der Angeklagte keine.

Etwa im Dezember 2017 hat der Angeklagte angefangen Drogen zu konsumieren und nahm Kokain und Heroin, jeweils so viel, wie er Geld zur Verfügung hatte. Er konsumierte vermutlich täglich. Einen Teil des Konsums konnte er anfangs noch mit aus Serbien mitgebrachtem Geld decken.

Seit seiner Inhaftierung nach vorläufiger Festnahme am [REDACTED] befindet sich der Angeklagte aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] ununterbrochen in Untersuchungshaft in vorliegender Sache. Während dieser Zeit wurde er mit Methadon behandelt, die Behandlung konnte mittlerweile beendet werden.

Ein weiterer Haftbefehl des Amtsgerichts Aachen vom 1 [REDACTED] war am selben Tag außer Vollzug gesetzt und der Angeklagte wieder freigelassen worden.

Der Angeklagte ist bislang wie folgt strafrechtlich in Erscheinung getreten:

Am [REDACTED] verhängte das Amtsgericht Aachen mit am [REDACTED] rechtskräftiger Entscheidung gegen ihn wegen Diebstahls die Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 15,00 Euro.

Dieser Verurteilung lag zu Grunde, dass er am 1 [REDACTED] aus den Auslagen der Firma [REDACTED] in der [REDACTED] in [REDACTED], Kopfhörer im Wert von 79,96 € an sich genommen hatte, um diese ohne zu bezahlen aus dem Geschäft zu verbringen.

4

II.

Der Angeklagte lebte bei seiner Freundin, Frau [REDACTED]. Deren Rente, von der das Paar sich finanzieren musste, reichte jedoch nicht aus, um seinen Lebensbedarf und auch seinen Drogenkonsum zu decken. Daher nutzt der Angeklagte alle sich bietenden Gelegenheiten, um an Geld zu kommen oder Aufwendungen zu ersparen.

Im Einzelnen handelte es sich um folgende Fälle:

1. Am [REDACTED] beobachtete der Angeklagte die 98-jährige, an Demenz erkrankte Geschädigte [REDACTED], die mit ihrem Rollator unterwegs war. Sie kehrte von Einkäufen zu dem von ihr bewohnten Haus in der [REDACTED] [REDACTED], zurück. Der Angeklagte trug einen Frühstücksbeutel aus Plastik bei sich, der eine Tüte gesondert eingepackter Printen und 6 Kugeln gesondert verpackten Blätterkrokant enthielt. Darüber hinaus hat er eine weitere Tüte mit Lebkuchen in der Hand. Der Angeklagte bot zunächst an, der Geschädigten mit dem Rollator und den Treppen vor dem Haus behilflich zu sein. Dann bot er der Geschädigten [REDACTED] die Süßigkeiten an, die sich jedoch abwehrend verhielt. Seinem Tatplan entsprechend hielt der Angeklagte sodann der Geschädigten die Hand vor den Mund und riss ihr die Halskette und das Armband vom Handgelenk ihrer linken Hand ab. Hierdurch erlitt die Geschädigte Schmerzen am Hals und eine Wunde am Handgelenk, die sich in der Folgezeit auch entzündete, was andauernde Beschwerden verursachte. Hiermit hatte der Angeklagte gerechnet und dies auch in Kauf genommen. Der Schmuck hat einen Wert in Höhe von etwa 500 €. Die Geschädigte, die aufgrund ihrer körperlichen Einschränkungen kaum laufen kann und außerdem äußerst kurzsichtig ist, konnte jedoch direkt nach der Tat laut schreien, weshalb die ebenfalls im Haus wohnhaften [REDACTED] und [REDACTED] aufmerksam wurden. [REDACTED] wandte sich sofort der Geschädigten zu, [REDACTED] versuchte den Angeklagten zu verfolgen, konnte jedoch seiner nicht mehr habhaft werden. In der Eile, vom Tatort zu fliehen, ließ der Angeklagte die Lebkuchen und den Frühstücksbeutel mit den Printen und dem Blätterkrokant im Eingangsflur des Hauses zurück, wo er später durch die Polizei gefunden und auf DNA-Spuren untersucht wurde. Auf dem Frühstücksbeutel wurden seine DNA-Spuren festgestellt, auf dem Beutel mit dem Lebkuchen waren sie anteilig in der Mischspur vorhanden. Ebenfalls verloren ging ein Kreuz von der Kette der Geschädigten, was später aufgefunden wurde.

2. Am [REDACTED] begab sich der Angeklagte einige Zeit vor 18:55 Uhr in die Geschäftsräume der Firma Kaufhaus [REDACTED] in der [REDACTED] in [REDACTED]. Er hielt sich in der Parfümabteilung auf, mit dem Ziel, dort Parfüms zu entwenden. Er bemerkte jedoch, dass er vom Kaufhausdetektiv beobachtet wurde und verließ den Laden wieder. Der Kaufhausdetektiv, [REDACTED] verließ die Parfüm Abteilung

begab sich zu der Videoüberwachung im 3. Obergeschoss. Der Angeklagte begab sich gegen 18:50 Uhr erneut in die Geschäftsräume und fühlte sich unbeobachtet. Er entnahm den Auslagen zwei Parfüms der Marke Lacoste im Gesamtwert von 105,90 Euro. Diese steckte er in seine Hosentaschen und verließ dann, ohne die Ware zu bezahlen, die Räumlichkeiten, da er die Parfüms für sich verwenden wollte. Der Kaufhaus Detektiv P. [REDACTED] hatte dieses vom 3. Obergeschoss aus beobachtet. Er verließ zügig das Geschäft und konnte den Angeklagten kurz vor der Tür außerhalb des Geschäftes antreffen. Er stellte sich vor ihn und sprach ihn an. Noch bevor er seinen Ausweis ziehen konnte, versuchte der Angeklagte jedoch wegzulaufen, so dass [REDACTED] ihn am Arm festhielt. Nun schlug der Angeklagte mit den Ellenbogen in Richtung des Zeugen, um sich zu befreien und mit der Ware davonlaufen zu können. Dem Angeklagten war bewusst, dass der Geschädigte [REDACTED] Schmerzen erleiden könnte, was er auch er in Kauf nahm. So konnte er sich losreißen und rannte die [REDACTED] in Richtung [REDACTED] hinunter. Glücklicherweise wurde [REDACTED] jedoch nur so vom Ellbogen des Angeklagten getroffen worden, dass er keine Schmerzen erlitt. Den Geschehensablauf beobachtet hatte jedoch auch Hanno Lämmerzahl, der auf der gegenüberliegenden Spielothek beschäftigt war und gerade zur Pause vor der Türe eine Zigarette rauchte. Er stellte sich dem Angeklagten in den Weg, um ihn auszubremsen. Der Angeklagte griff ihn jedoch kräftig am linken Handgelenk, wodurch die dort befindliche Uhr des Geschädigten [REDACTED] am Armband kaputt ging und zu Boden fiel. So gelang es dem Angeklagten, auch um den Geschädigten [REDACTED] herum und von diesem wegzukommen und weiter zu flüchten, wobei es ihm auch darauf ankam, die Beute zu behalten. Kurz darauf nahm eine weitere unbekannt gebliebene unbeteiligte Person auch die Verfolgung des Angeklagten auf. Dieser geriet ohne Fremdeinwirkung ins Straucheln, stolperte und kam zu Boden, so dass er von dem Detektiv [REDACTED] und dem unbekanntem weiteren Passanten festgehalten und in das Kaufhaus zurückverbracht werden konnte. Dort erschien wenig später der Geschädigte [REDACTED], der aus Frust und Wut über die Zerstörung seiner Uhr dem Angeklagten einen Kopfstoß versetzte. Ob dieser dazu führte, dass der Geschädigte blutete und seine Zahnprothese verlor, oder ob dies durch eine eigene Verletzung des Angeklagten erfolgte, in dem er sich auf den Boden kniend den Kopf gegen den Boden schlug, konnte nicht abschließend geklärt werden.

Die Parfüms konnten sichergestellt und an den Geschädigten zurück gegeben werden.

3. Am [REDACTED] begab sich der Angeklagte zum Geschäft [REDACTED] in der [REDACTED] in [REDACTED]. Dort probierte er Schuhe an und nutzte einen günstigen Moment, in dem er feststellte, dass niemand zusah, um die ihm gut passenden Herrenschuhe zum Verkaufspreis von 59,90 Euro in die mitgeführte

Plastiktüte zu stecken und dann die Ware ohne Bezahlung für sich zu verwenden. Er konnte jedoch vom Kaufhaus Detektiv angesprochen werden und die Ware gelangte an den Geschädigten zurück.

4. Am [REDACTED] hielt sich der Angeklagte in den Geschäftsräumen des Warenhauses [REDACTED] in der [REDACTED] in [REDACTED] auf. Dort entnahm er insgesamt 7 Pullover im Gesamtwert von 133 € aus den Auslagen des Geschäftes. Er entfernte die Etiketten und steckte diese in eine mitgeführte Einkaufstüte. Er beobachtete währenddessen den Laden um sich herum und vermutete, dass in diesem Moment niemand ihn beobachtete. Sodann wollte er das Geschäft verlassen, ohne die Ware zu bezahlen. Er war jedoch vom Kaufhausdetektiv beobachtet worden, der ihn zur Rede stellte, so dass die Ware unbeschädigt ans Geschäft zurück gelangte. Der Angeklagte hatte vor, die Pullover für sich zu verwenden um hierdurch Ausgaben einzusparen.

III.

Der Angeklagte hat sich zu seinen persönlichen Verhältnissen glaubhaft so eingelassen wie festgestellt. Die Feststellungen zu der Vorverurteilung beruhen auf deren auszugsweiser Verlesung und auf der Verlesung des Bundeszentralregisterauszugs.

Zur Sache hat sich der Angeklagte hinsichtlich der Tatvorwürfe II. 3. und 4. geständig eingelassen. Er habe jeweils eine günstige Gelegenheit abgewartet und die Dinge, die für ihn selbst bestimmt gewesen seien, mitgenommen. Gleiches gilt auch für die Tat II. 2., wenngleich der Angeklagte insoweit die Anwendung von Gewalt gegen den Detektiv und weitere Zeugen bestritten hat. Er habe die Parfüms zwar an sich genommen, habe sich jedoch nur losgerissen, ohne hierbei mit dem Ellenbogen zu schlagen. Hinsichtlich der Tat II. 1. hat der Angeklagte keine Angaben gemacht.

Die Feststellungen zum Ablauf der Tat II. 1. beruhen auf den Bekundungen des KHK [REDACTED], der glaubhaft über die Vernehmung und deren Inhalt der Geschädigten [REDACTED] am [REDACTED] berichtet hat. Der Zeuge [REDACTED] hat glaubhaft angegeben, dass die Geschädigte [REDACTED] an einer Demenz leide, jedoch offensichtlich klare Phasen habe. In einer solchen klaren Phase habe sie gegenüber ihrer Tochter geäußert, mit der Polizei über den Raubüberfall sprechen zu wollen. Sie habe dann, als ehemalige Dolmetscherin, justizkundig und nachvollziehbar berichtet, dass sie an dem Tag bis zum Elisenbrunnen gefahren und dort ausgestiegen sei. Sie sei zum Aldi gefahren und habe dort eingekauft. Von der Bushaltestelle sei sie mit dem

Rollator nach Hause gegangen. Vor der Tür sei jemand vorbeigegangen und habe Hilfe angeboten. Dann habe ihr der Mann Schokolade angeboten, die sie abgelehnt habe. Er sei dann mehr oder weniger zu ihr geflogen und habe ihr mit einer Hand den Mund zugeedrückt und mit der anderen Hand die goldene Kette vom Hals gerissen, die einen goldenen Anhänger, in der Größe einer Kirsche, gehabt habe. Auch ein Kreuz sei daran gewesen. Sie habe Schmerzen dabei erlitten. Später sei das Kreuz im Treppenhaus gefunden worden. Auch das Armband habe er abgerissen, dass sei eine dicke Kette gewesen, dadurch sei die Haut verletzt worden und habe sich entzündet. Auch ihr Nacken tue noch weh. Danach habe sie geschrien und die Familie aus dem Erdgeschoss sei hinzugekommen und habe geholfen. Der Mann sei dem Täter hinterher gerannt.

Diese Bekundungen waren in sich schlüssig und nachvollziehbar. Sie waren sichtlich offen und ohne Belastungstendenz getätigt. Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, auch wenn diese über den vernehmenden Polizeibeamten eingeführt werden mussten, da die Geschädigte an einer Demenz leidet und eine Befragung nicht erfolgversprechend gewesen wäre, gab es nicht.

Gestützt und bestätigt werden die Angaben durch die Bekundungen des Zeugen POK [REDACTED], der am Tattag vor Ort war und mit der Geschädigten gesprochen hat. Dieser hat glaubhaft berichtet, sich zwar nicht mehr voll umfänglich an den Vorfall erinnern zu können, jedoch noch in Erinnerung zu haben, dass die Geschädigte ihm gegenüber direkt nach dem Vorfall angegeben habe, dass sie von jemanden angesprochen worden sei und dann die Kette und das Armband weggenommen worden seien. Vor Ort seien die ebenfalls im Wohnhaus wohnhaften [REDACTED] und [REDACTED] gewesen. Die angebotenen Süßigkeiten seien später im Hausflur gefunden worden. Die direkte Fahndung sei negativ verlaufen. Auch der Anhänger – ein Kreuz - des Schmucks sei aufgefunden worden. Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Zeugen sowie der von ihm berichteten Angaben über die Geschädigte Stumpf gab es nicht. Der Zeuge tätigte seine Angaben offen und frei von Belastungstendenz und gestand auch seine Erinnerungslücken offenkundig zu.

Die Angaben werden weiter bestätigt durch die glaubhaften Bekundungen des Zeugen [REDACTED], der zu diesem Zeitpunkt bei der im Erdgeschoss lebenden Familie zu Besuch gewesen ist. Dieser hat berichtet, dass er seinen Sohn und dessen Mutter besucht habe. Er habe dann einen lauten Schrei der alten Dame gehört und sei hinausgegangen, nachdem er am Fenster gesehen habe, dass jemand schnell weggelaufen sei. Er habe versucht, die Person zu verfolgen, er habe sie jedoch nicht mehr antreffen können. Die alte Frau sei ausgeraubt worden. Sie habe, als er durch den Hausflur gelaufen sei, laut „meine Kette, meine Kette“ gerufen. Die Schokolade und Kekse seien später gefunden worden. Die alte Dame habe gesagt, dass diese nicht von ihr gewesen seien. Es seien definitiv auch nicht seine oder die Süßigkeiten

seines Sohnes oder dessen Mutter gewesen. Er habe die Person von hinten gesehen und könne sie nur eingeschränkt beschrieben. Die Kappe sei khakifarben gewesen, er sei etwa 1,70 cm bis 1,75 cm groß gewesen. Er habe auch kurze schwarze Haare sehen können.

Nach allem hatte das Gericht keine Zweifel, dass sich die Tat so zugetragen hat wie festgestellt.

Die Überzeugung des Gerichts der Täterschaft des Angeklagten beruht auf der in der Hauptverhandlung verlesenen Analytik der DNA. Insofern hat das Gutachten von Dr. [REDACTED], Behördengutachter des Landeskriminalamtes NRW vom 15.08.2018 glaubhaft und nachvollziehbar mitgeteilt, dass am Abrieb des Frühstücksbeutels die Merkmale der „Person A“ als Hauptanteil hervor getreten seien. Nach dem Meldebogen und dem Treffer der DNA-Analysedatei sei mit diesem Datensatz das Gutachten erstellt worden. Aus dem Ergebnis ergibt sich glaubhaft und für das Gericht nachvollziehbar, dass die Hypothese, dass die DNA-Merkmale vom Angeklagten stammten, mehr als 30 Milliarden Mal wahrscheinlicher sind, als dass die DNA-Merkmale von einer unbekanntem, mit dem Täter nicht blutsverwandten Person stammen sollten. Das Gericht hat sich deshalb der abschließenden gutachterlichen Bewertung angeschlossen, dass keine berechtigten Zweifel daran bestehen, dass das meiste Zellmaterial am Abrieb des Frühstücksbeutels vom Angeklagten stammten. Darüber hinaus kommt er nach diesem Gutachten als Mitverursacher des Abriebs an der Tüte Lebkuchen in Betracht, bei der aufgrund des ausgeprägten Mischcharakters keine statistische Wertung erfolgte. Aus dem Ergebnis dieses Gutachtens war das Gericht davon überzeugt, dass der Angeklagte die Tat so begangen hat, wie festgestellt.

Schon aus der Tathandlung an sich, dem kräftigen Abreißen von Kette und Armband, zog das Gericht den Schluss, dass der Angeklagte zumindest damit rechnete, dass hierdurch Verletzungen und Schmerzen entstehen könnten, er diese jedoch in Kauf nahm.

Zur **Tat II. 2.** hat der Angeklagte angegeben, dass er an dem Tag im Bereich des Geschäftshauses [REDACTED] gewesen sei und im Geschäftsraum nach Parfüms geschaut habe. Er habe diese dann genommen und in seine Tasche gesteckt. Er sei hinausgegangen und der Detektiv habe ihn von hinten geschnappt. Er habe weglaufen wollen, um die Parfüms für sich zu behalten. Auch ein Fußgänger habe ihn noch festhalten wollen, später sei er gestürzt. Er habe sich nur nach vorne weg losgerissen, der Detektiv habe ihn nämlich an der Jacke festgehalten. Den Ellenbogen habe er nicht verwendet. Der Detektiv habe „Halt“ gerufen und auch der andere Passant habe versucht ihn festzuhalten. Das sei ihm jedoch nicht gelungen.

Er habe nicht bezahlt, da er kein Geld dabei gehabt habe. Eigentlich wisse er es auch nicht mehr so ganz genau. Erst als er gestürzt sei, hätten „die“ ihn „festgenommen“ und ins Geschäft zurückgebracht. Der Passant sei dann noch zu ihm gekommen und habe ihm einen Kopfstoß gegeben. Daraufhin sei die Prothese in seinem Mund zu Boden gefallen und er habe geblutet und Verletzungen gehabt.

Diese Einlassung schenkte das Gericht nur insofern glauben, als sie die Schilderung der Wegnahme des Parfüms und deren Ziel beinhaltete. Die Aussage, sich ohne Gewalt losgerissen zu haben, wurde zur Überzeugung des Gerichts aufgrund der Zeugenangaben widerlegt:

Der Zeuge [REDACTED] hat glaubhaft geschildert, dass er den Angeklagten schon zuvor in der Parfüm Abteilung beobachtet habe, dieser ihn jedoch offensichtlich gesehen habe, da er das Geschäft direkt verlassen habe. Wenige Minuten später, etwa 10 Minuten später, sei er wiedergekommen, dann habe er ihn auf dem Video von der 3. Etage aus beobachtet. Er sei selbst runter gegangen, als der Angeklagte draußen gewesen sei und diesem hinterher gerannt. Dieser habe noch jemand anders zur Seite geschubst und auch getreten und sei dann später gestolpert und festgehalten worden. Offensichtlich ohne Belastungstendenz und nach sichtbar rückkehrender Erinnerung bekundete dieser Zeuge darüber hinaus auch erst auf Vorhalt, dass er sich nun auch erinnere, den Angeklagten schon direkt draußen vor dem Geschäft angesprochen und festgehalten zu haben, und nicht nur mit Abstand hinterher gelaufen zu sein. Dieser habe dann versucht, sich loszureißen und sei hierbei auch erfolgreich gewesen. Dafür habe er mit dem Ellenbogen in seine Seite gestoßen. Auch den Vorhalt, warum bei der Polizei vermerkt worden sei, dass er nicht getroffen worden sei, heute jedoch angebe, dass er mit dem Ellenbogen getroffen sei, aber keine Schmerzen erlitten habe, konnte der Zeuge keine nachvollziehbare Lösung finden. Er habe schon damals gesagt, dass er vom Ellbogen getroffen worden sei, aber keine Schmerzen habe. Allein die Tatsache, dass er offensichtlich keine auswendig vorbereitete Aussage wiederholte sondern diese aus der tatsächlichen Erinnerung heraus zunächst lückenhaft war, spricht für die Glaubhaftigkeit der Angaben. Zudem war er offensichtlich ohne Belastungstendenz, denn er hat offen angegeben, dass er zwar mit dem Ellenbogen getroffen worden, jedoch hierdurch keine Schmerzen erlitten habe. Glaubhaft bekundete der Zeuge darüber hinaus, dass er schon lange im Beruf tätig sei und er Verdächtige immer nur von vorne anspreche. So sei es auch beim Angeklagten gewesen. Diesen habe er dann, vermutlich am Arm, festgehalten, bis er den Ellenbogen in die Seite bekommen und sich der Angeklagte losgerissen habe. Darüber hinaus hat der Zeuge berichtet, dass er einen Tritt gegen den weiteren Passanten, den als Zeugen vernommenen [REDACTED], gesehen habe. Auch dieser habe ihn jedoch nicht festhalten können, sondern er habe diesen angerempelt und

sei weiter gerannt, bis er schließlich gestürzt sei. Zu diesem Zeitpunkt sei er selbst auch beim Angeklagten gewesen und ein weiterer, unbekannt gebliebener Zeuge ebenfalls. Als der Angeklagte zurück ins Kaufhaus gebracht worden sei, sei es ruhig gewesen. Er habe mit der Verkäuferin über die entwendeten Parfüms gesprochen und als er zurückgekommen sei, habe er gesehen, dass der Angeklagte geblutet habe.

Zweifel an der Richtigkeit hatte das Gericht nicht. Insbesondere hat der Zeuge sich auch kritischen Nachfragen gegenüber ruhig und besonnen verhalten. Seine Aussage vermittelte zu keinem Zeitpunkt den Eindruck, auswendig gelernt und lediglich wiederholt zu werden. Hierfür spricht insbesondere auch, dass er keinerlei Belastungstendenz gezeigt hat, was ohne weiteres möglich gewesen wäre. Auch die Tatsache, dass er bei der ersten Befragung berichtet, dass er den Angeklagten außerhalb des Ladens angesprochen habe, ihm dies in der Hauptverhandlung jedoch erst nach Vorhalt wieder einfiel, spricht deutlich für die Glaubhaftigkeit der Angaben und eine nicht gegebene Belastungstendenz. Ihm wäre es ebenfalls ohne weiteres möglich gewesen, Schmerzen durch die Befreiung mittels des Ellbogenschlags zu berichten.

Bestätigt werden diese Bekundungen durch die glaubhaften Angaben des Zeugen [REDACTED], der gegenüber arbeitete und zum Zeitpunkt der Flucht eine Pause draußen machte. Dieser hat berichtet, dass er beobachtet habe, dass der Detektiv den Ladendieb vor der Tür draußen aufgefordert habe, die Taschen zu öffnen und dann sei der Angeklagte losgelaufen. Er selbst habe auch versucht, den Angeklagten festzuhalten. Dieser habe jedoch sein Handgelenk gepackt, so fest, dass die Uhr abgefallen und das Armband kaputt gegangen sei. Die Uhr sei zu Boden gefallen und der Angeklagte habe weiter die Großkölnstraße hinunterlaufen können. Der Detektiv sei hinterher gerannt. Später im Geschäft habe sich der Angeklagte dann, nachdem er selbst ihm einen leichten Kopfstoß verpasst habe, auf den Boden geworfen, bis der geblutet habe, er habe gefühlt, ob die Lippe aufgeschlagen sei und habe dann nochmals den Kopf auf den Boden gerammt. Diese glaubhaften Bekundungen bestätigen die Angaben des Zeugen [REDACTED]. Zweifel an der Richtigkeit gab es nicht, zumal der Zeuge offen seine eigene Tötlichkeit gegen den Angeklagten zugegeben hat.

Darüber hinaus werden die Bekundungen bestätigt durch die glaubhaften Bekundungen von PK'in [REDACTED], die als erste vor Ort ist. Diese hat angegeben, dass im Geschäft alles ruhig gewesen sei, der Angeklagte jedoch gekniet habe und Blut aus Mund und Nase gekommen sei. Er habe jedoch keinen Rettungswagen gewollt. Sie hat darüber hinaus den Inhalt der Bekundungen des Zeugen [REDACTED] vor Ort berichtet, der damals schon angegeben habe, dass er eine Pause gemacht habe, als der Angeklagte aus dem Laden gerannt sei, er habe versucht ihn aufzuhalten, dabei

sei die Uhr heruntergefallen und erst später, als der Angeklagte gestürzt sei, habe man ihn festhalten können. Darüber hinaus habe er dem Angeklagten einen leichten Kopfstoß verpasst, weil er sauer gewesen sei wegen der Uhr. Diese Angaben bestätigten die Richtigkeit der Angaben des Zeugen [REDACTED] in der Hauptverhandlung, zeigen sie doch, dass dieser in seiner Aussage konsistent und widerspruchsfrei war.

Nach allem war das Gericht davon überzeugt, dass der Angeklagte mit dem Ellenbogen in Richtung des Geschädigten [REDACTED] stieß, um sich von diesem loszureißen um die Parfüms zu behalten. Zum einen hat er selbst in seiner Einlassung berichtet, dass er weggewollt habe und die Parfüms hätte behalten wollen. Die Einlassung, er sei von hinten an der Jacke gegriffen worden, habe sich ohne jegliche Gewalt losreißen können, ist nach den Angaben der Zeugen widerlegt. So hat nicht nur der Zeuge [REDACTED] geschildert, dass er den Angeklagten von vorne festgehalten habe und dieser sich mit dem Stoß des Ellenbogens gelöst habe, sondern auch der Zeuge [REDACTED] hat glaubhaft bekundet, dass er gesehen habe, wie der Detektiv den Angeklagten von vorne angesprochen habe. Selbst wenn sich der Zeuge [REDACTED] in der Hauptverhandlung nicht mehr daran erinnern konnte, dass der Zeuge [REDACTED] den Angeklagten festgehalten habe, ist dennoch der grundsätzliche Ablauf in seiner Schilderung gleichbleibend.

Die Feststellungen zum Schaden im Fall II. 1. beruhen auf die Verlesung der entsprechenden Schadenmeldung in der Hauptverhandlung. Die Feststellung zum genauen Inhalt und auch zur Spurensicherung beruhen auf der Inaugenscheinnahme der Lichtbilder, auf denen die Süßigkeiten, Printen und Lebkuchen und der Frühstücksbeutel zu sehen sind.

Die Feststellungen zum Schaden II. 2. beruhen auf der Verlesung der Schadenmeldung in der Hauptverhandlung

Hinsichtlich der Feststellungen II. 3. und 4. Hat sich der Angeklagte geständig eingelassen. Die Geständnisse werden gestützt durch die Verlesung der Schadenmeldung in beiden Fällen.

IV.

Der Angeklagte hat sich daher

12

im Fall **II.1.** des Raubes in Tateinheit mit Körperverletzung schuldig gemacht, strafbar gemäß §§ 223 Abs. 1, 249 Abs. 1, 52 StGB,

im Fall **II. 2.** des räuberischen Diebstahls in Tateinheit mit versuchter Körperverletzung schuldig gemacht, strafbar gemäß §§ 223 Abs. 1, Abs. 2, 252, 22, 23, 52 StGB und

in den Fällen **II. 3. und 4.** jeweils des Diebstahls schuldig gemacht, strafbar gemäß § 242 Abs. 1 StGB.

V.

Im Rahmen der Strafzumessung ging das Gericht für den **Fall II. 1.** vom Strafrahmen des § 249 Abs. 1 StGB aus. Innerhalb dieses Strafrahmens sprach zu Gunsten des Angeklagten, dass sich die Intensität der Gewaltanwendung im unteren Rahmen befand und er sich bereits seit gut 5 ½ Monaten als nicht deutschsprachiger in Untersuchungshaft befand. Darüber hinaus sprach zu Gunsten des Angeklagten, dass die Beute auch zur Befriedigung seines Betäubungsmittelkonsums dienen sollte.

Gegen den Angeklagten sprachen jedoch die erlittenen Verletzungen der Geschädigten sowie der entstandene Schaden.

Unter Berücksichtigung dieser für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hielt das Gericht für die Tat die Freiheitsstrafe von

1 Jahr und 10 Monaten

für tat- und schuldangemessen.

Hinsichtlich der Tat **II. 2.** ging das Gericht vom Strafrahmen des minderschweren Falles gemäß §§ 252, 249 Abs. 2 StGB aus.

Die Gesamtabwägung aller tat- und täterbezogenen Umstände, insbesondere der nachfolgend bei der Strafzumessung im engeren Sinne dargestellten für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte führte dazu, dass das Gericht in diesem Fall den in § 249 Abs. 1 StGB vorgesehenen Strafrahmen als unangemessen hart erachtete. Die Gesamtbetrachtung, bei der alle Umstände herangezogen und gewürdigt wurden, die für die Bewertung der Tat und des Angeklagten in Betracht

kamen, ließ das Tatbild vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß vorkommenden Fälle als in einem solchen Maß abweichend erscheinen, dass die Anwendung des Regelstrafrahmens gemäß § 249 Abs. 1 nicht als geboten erschien. Hier war zu berücksichtigen, dass der Angeklagte zumindest teilweise geständig war und dass sich die Gewaltanwendung am untersten Rand abspielte. Darüber hinaus wurde er durch den Geschädigten später selbst verletzt und die Waren gelangten zurück. Auch die Tatsache, dass der Angeklagte aufgrund seines Betäubungsmittelkonsums in einer finanziellen Notlage war, war hier zu werten. Innerhalb dieses Strafrahmens sprach weiter zu Gunsten des Angeklagten, dass er hat als Fremdsprachiger gut 5 ½ Monate Untersuchungshaft erlitten hat.

Gegen den Angeklagten sprach jedoch, dass er gegen zwei Personen Gewalt anwendete und zudem einschlägig vorbestraft ist.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände hielt das Gericht für die Tat die Freiheitsstrafe von

8 Monaten

für tat- und schuldangemessen.

Hinsichtlich der Taten II. 3. und 4 ging das Gericht vom Strafrahmen des § 243 Abs. 1 Nr. 3 StGB aus, da der Angeklagte aufgrund seiner finanziellen Lage und wie sich aus der Vorstrafe und aus weiteren Taten ergibt, nicht nur einmalig sondern auf eine gewisse Dauer angelegt Aufwendungen ersparen wollte und somit eine Einnahmequelle von einigem Umfang generieren wollte.

Innerhalb dieses Strafrahmens sprach jeweils zu Gunsten des Angeklagten, dass er ein Geständnis abgelegt hat und der Schaden nicht sehr hoch war. Die Ware gelangte an die Geschädigten zurück. Zudem befand er sich als Fremdsprachiger schon gut 5 1/2 Monate in Untersuchungshaft.

Gegen den Angeklagten sprach jedoch, dass er bereits einschlägig strafrechtlich in Erscheinung getreten ist und zudem es wenige Monate zuvor ein gegen ihn erlassener Haftbefehl vom [REDACTED] wegen einschlägiger Taten außer Vollzug gesetzt worden war.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände sowie der jeweiligen Schadenshöhe hielt das Gericht

14

für die **Tat II.3.** die Freiheitsstrafe von **6 Monaten**
und für die **Tat II. 4.** die Freiheitsstrafe von **8 Monaten**
für tat- und schuldangemessen.

Unter Erhöhung der Einsatzfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten hat das Gericht nach nochmaliger Würdigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände und nach nochmaliger zusammenfassender Würdigung der Taten und der Person des Angeklagten sowie des zeitlichen und motivatorischen Verhältnisses der Taten zueinander gemäß §§ 53, 54 StGB die Gesamtfreiheitsstrafe

2 Jahren und 3 Monaten

gebildet.

Die Einziehung des Wertes des Erlangten aus der Tat II. 1. beruht auf § 73 c StGB.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

██████████
Richterin am Amtsgericht
Ausgefertigt

██████████, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle